

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Februar 1989

2. Stück

4. Verordnung: Entgelt für die Überprüfung von Feuerstätten; Festsetzung (Überprüfungsentgeltverordnung).
 5. Verordnung: Erlassung näherer feuerpolizeilicher Vorschriften (Wiener Feuerpolizeiverordnung 1988).
 6. Verordnung: Erlassung näherer Bestimmungen über die Grenzwerte der Abgasverluste von Feuerstätten und die Grenzwerte bestimmter, von Feuerstätten ausgehender Emissionen sowie des Verfahrens zur Feststellung derselben (Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung).

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1989, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Feuerstätten festgesetzt wird (Überprüfungsentgeltverordnung)

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 14 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Überprüfungen von Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW hinsichtlich ihrer Funktion und ihres Wirkungsgrades und der von ihnen ausgehenden Emissionen darf unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter I. genannte Entgelt verrechnet werden.

(2) Für Überprüfungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Nachtstunden (ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages) darf ein Zuschlag von 100 vH verrechnet werden.

§ 2. (1) Als Wegzeitentgelt darf ein Zuschlag in der Höhe des in der Anlage unter II. genannten Betrages verrechnet werden, sofern die Überprüfung durch das Überprüfungsorgan nicht gemeinsam mit einem Überprüfungs- oder Reinigungstermin gemäß § 15 Abs. 2 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes vorgenommen werden kann.

(2) Bei mehreren Feuerstätten im selben Gebäude gebührt der Zuschlag nach Abs. 1 nur einmal je Überprüfungsstermin.

§ 3. Nach jeder Überprüfung hat das Überprüfungsorgan dem Benutzer der Feuerungsanlage mit dem Überprüfungsbefund ein Berechnungsblatt auszustellen, aus welchem die Berechnung des Entgeltes und die Rechtsgrundlage hiezu hervorgeht.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Anlage

Leistung	Entgelt
I. Messung von Funktion, Wirkungsgrad, Emission und Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten, je Messung an einer Meßöffnung (einschließlich Auswertung der Messung und Erstellung eines Überprüfungsbefundes)	
1. bei Anlagen ab 26 kW bis unter 150 kW für den Einsatz fester Brennstoffe und bei Anlagen ab 26 kW für den Einsatz flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe . . .	480 S
2. bei Anlagen ab 150 kW für den Einsatz fester Brennstoffe, je angefangener Viertelstunde	164 S
II. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	300 S

5.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1989, mit der nähere feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Wiener Feuerpolizeiverordnung 1988)

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

ARTIKEL I

I. Abschnitt: Bestimmungen für Gebäude

Dachböden

§ 1. (1) Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind auf Dachböden verboten.

(2) Auf Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschrbare Stoffe, wie brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, Holzwolle, Sägespäne, textile Beläge, Schaumstoffplatten und Schaumstoffmatten, leicht brennbares Verpackungsmaterial, leicht brennbare Reinigungsmaterialien, loses Papier, lose Textilien, Polstermöbel, Matratzen, Bettzeug, Versandbehälter für Gase, Fahrzeugreifen (Pneus) oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot.

(3) Vom Verbot nach Abs. 2 ist die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen, wenn die Umgebung der Rauchfänge bis zu einer Entfernung von mindestens 1 m von jeder Lagerung freibleibt und die Beschaffenheit der Rauchfänge sowie die bauliche Ausstattung der Dachböden gewährleisten, daß im Brandfall eine Gefährdung der im Haus befindlichen Personen sowie der Nachbarschaft nicht eintritt. § 9 Abs. 3 gilt für derartige Lagerungen sinngemäß.

(4) Lagerungen auf Dachböden müssen jederzeit leicht zugänglich sein und dürfen nicht so vorgenommen werden, daß die Brandbekämpfung erschwert wird.

(5) Rauch- und Abgasfänge, Abluftfänge, Luftleitungsanlagen und Dachbodenfenster sind von Lagerungen freizuhalten und müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Feuerstätten und Wärmegeräte

§ 2. (1) Feuerstätten und Wärmegeräte sind standsicher aufzustellen und gegen brennbare Gegenstände so abzuschirmen, daß eine Entzündung dieser Gegenstände, insbesondere durch Wärmestrahlung, Wärmestau, Funkenflug, herabfallende Glut oder Berührung von heißen Teilen, verhindert wird. Feuerstätten für feste Brennstoffe sind auf einer nicht brennbaren Unterlage, die die Feuerstätte seitlich um mindestens 5 cm und vor der Feueröffnung um mindestens 10 cm überragt, aufzustellen, wobei der Abstand zwischen Unterlage und Aschenladenunterkante bei metallischen Unterlagen (Ofenblech) mindestens 10 cm, bei Unterlagen aus Ziegel, Betonstrich, Terrazzo, keramischen Platten oder anderen gleichwertigen Materialien mindestens 5 cm betragen muß. Eine nicht brennbare Unterlage ist entbehrlich, wenn die Aufstellung der Feuerstätte mit ihrer gesamten Grundfläche auf nicht brennbaren Bauteilen erfolgt.

(2) Feuerstätten für feste Brennstoffe, die aus eisernen oder sonstigen metallischen Werkstoffen hergestellt sind, und Feuerstätten für flüssige Brennstoffe ohne Verkleidung sind so aufzustellen, daß zu Holzteilen oder Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und zu brennbaren Gegenständen ein Abstand von mindestens 50 cm freibleibt. Bei keramischen oder gemauerten Feuerstätten genügt ein Abstand von 25 cm. Feuerstätten für flüssige Brennstoffe, die mit einer Verkleidung aus nicht brennbaren Materialien versehen sind, müssen — ab der Verkleidung — zu Holzteilen oder Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und zu brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 10 cm aufweisen. Bei geschützten Gegenständen oder Bauteilen (§ 4) ist jeweils nur der halbe Abstand erforderlich.

(3) Zur Entzündung von Brennstoffen in Feuerstätten dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Sicherheitszündemittel verwendet werden. Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrenner dürfen nur bei kaltem Brennertopf angezündet werden.

(4) Die Asche aus Feuerstätten ist bis zum völligen Erkalten in nicht brennbaren Behältern sicher zu verwahren.

(5) Werden offene Kamine auf nicht feuerbeständigen Bauteilen aufgestellt, so ist bei Kaminen mit Aschenraum zwischen diesen Bauteilen und dem Aschenraumboden, bei Kaminen ohne Aschenraum zwischen diesen Bauteilen und dem Feuerraumboden ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten; die zur Einhaltung dieses Abstandes erforderliche Konstruktion muß aus nicht brennbaren und nicht metallischen Stoffen hergestellt werden. Der Fußbodenbelag vor der Feuerraumöffnung ist nicht brennbar herzustellen. Dieser Fußbodenbelag muß senkrecht zur Vorderkante des Feuerraumbodens das doppelte Maß des Abstandes dieser Kante vom Fußboden aufweisen; seitlich der Feuerraumöffnung ist ein derartiger Fußbodenbelag im gleichen Ausmaß, vermindert um jeweils höchstens 10 cm auf jeder Seite, herzustellen.

Rauch- und Abgasrohre

§ 3. (1) Frei geführte Rauchrohre müssen von ungeschützten Holzteilen oder Bauteilen aus brennbaren Stoffen und von brennbaren Gegenständen mindestens 50 cm entfernt sein. Bei geschützten Gegenständen oder Bauteilen (§ 4) genügt ein Abstand von 25 cm. Frei geführte Abgasrohre müssen von ungeschützten Holzteilen

oder Bauteilen aus brennbaren Stoffen und von brennbaren Gegenständen mindestens 20 cm entfernt sein. Bei geschützten Gegenständen oder Bauteilen (§ 4) genügt ein Abstand von 10 cm. Für Abgasrohre von Gasfeuerstätten bis 26 kW Nennheizleistung, die mit atmosphärischem Brenner mit offenem Verbrennungsraum ausgestattet sind, genügt ein Sicherheitsabstand von 5 cm.

(2) Führen Rauchrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen, so sind diese Bauteile in einem Umkreis von mindestens 25 cm um das Rauchrohr aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit (zB Ziegeln) herzustellen, oder es ist allseits ein Abstand von mindestens 25 cm um das Rauchrohr durch ein Schutzrohr aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen sicherzustellen. Bei Abgasrohren genügt ein Umkreis oder Abstand von 10 cm.

(3) Unbenutzte Einmündungsöffnungen in Rauch- oder Abgasfänge sind mit nicht brennbaren Stoffen betriebsdicht zu verschließen.

(4) Rauch- oder Abgasrohre von Feuerstätten dürfen nicht in den lichten Querschnitt von Rauch- oder Abgasfängen hineinragen.

Schutz brennbarer Bauteile und Gegenstände

§ 4. Ungeschützte Holzteile, brennbare Gegenstände und Bauteile aus brennbaren Stoffen können durch eine mindestens 1,5 cm dicke Verkleidung aus mineralischen Baustoffen (zB Putz auf Putzträgern, Gipskartonplatten) oder durch Abschirmung vor der Strahlungswärme von Feuerstätten und von Rauch- oder Abgasrohren geschützt werden. Abschirmungen dürfen nicht brennbar sein und müssen von den zu schützenden Gegenständen oder Bauteilen aus brennbaren Stoffen überall einen Mindestabstand von 3 cm aufweisen. Die Abschirmung muß vom Boden und von der Decke mindestens 5 cm entfernt sein. Abschirmungen müssen so bemessen sein, daß ungeschützte brennbare Teile der abgeschirmten Gegenstände oder Bauteile mindestens 50 cm von der Oberfläche von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe bzw. von Rauchrohren entfernt sind; bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe und bei Abgasrohren genügt ein Abstand von 25 cm.

Ausnahmen

§ 5. Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag durch Bescheid Abweichungen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 5, des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 über die Einhaltung von Abständen zulassen, sofern vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften eine Brandgefahr nicht gegeben ist oder eine Brandgefahr durch im Bescheid vorzuschreibende Bedingungen, Befri-

stungen und Auflagen hintangehalten werden kann.

Verwendung von offenem Feuer

§ 6. (1) Bei Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug in Gebäuden, wie beim Ausheizen von Räumen, beim Auftauen von Rohrleitungen, bei Schweiß-, Löt- und Schneidearbeiten oder beim Ausbrennen von Rauchfängen, ist darauf zu achten, daß Lagerungen, Einrichtungsgegenstände oder Bauteile nicht in Brand gesetzt werden. Während dieser Arbeiten sind geeignete Geräte bzw. Mittel für die erste Löschhilfe leicht erreichbar am Arbeitsort bereitzuhalten.

(2) Wenn bei Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug ein zur Vermeidung einer Brandgefahr ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen nicht eingehalten werden kann, so sind diese mit nicht brennbarem und wärmedämmendem Material abzudecken oder ausreichend mit Wasser zu benetzen.

(3) Wer Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug durchführt, hat nach Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitsbereich umfassend nach Entstehungsbränden abzusuchen.

Brandgefährliche und leicht brennbare Lagerungen

§ 7. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 10 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes dürfen brandgefährliche oder leicht brennbare Lagerungen nur abseits von Feuerstätten und Wärmegeräten vorgenommen werden. Dabei ist mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen, sodaß benachbarte Verbindungswege bei einem Brand nicht gefährdet werden. Solche Lagerungen sind überdies — ausgenommen Erntegüter in landwirtschaftlichen Betrieben — in geschlossenen Behältern vorzunehmen.

(2) Alle Räume, in denen leicht entzündbare Stoffe gelagert werden, müssen gegen Funkenflug gesichert sein. In solchen Räumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht verboten. Auf diese Verbote ist durch dauerhafte Anschläge gut sicht- und lesbar hinzuweisen.

(3) Zündschlagfähige Stoffe sowie Stoffe, die bei Entzündung eine Stuchflamme entwickeln, dürfen nur in wärmeisolierten und dicht verschlossenen Behältern, die aus nicht brennbaren Stoffen bestehen, gelagert werden.

II. Abschnitt: Bestimmungen für Höfe und freie Plätze

Lagerungen brennbarer Stoffe im Freien

§ 8. (1) Die Lagerung von zündschlagfähigen und stichflammenbildenden Stoffen sowie von

leicht entzündbarem, losem Schüttgut im Freien gilt als brandgefährliche Lagerung gefahrbringenden Ausmaßes und ist nur mit behördlicher Bewilligung gemäß § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 10 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes zulässig.

(2) Brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige und leicht entflamm- bzw. entzündbare Stoffe, dürfen in der Nähe von brandgefährlichen Anlagen, von Arbeitsplätzen, an denen offenes Feuer verwendet wird, sowie von Fenstern und Ausgängen von Gebäuden nicht gelagert werden.

(3) In unmittelbarer Nähe der Lagerung von leicht entzündbaren Stoffen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht verboten.

Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Betriebe

§ 9. (1) Leicht entzündbare Erntegüter dürfen in landwirtschaftlichen Betrieben offen, wie etwa in Tristen oder unter Flugdächern, nur unter Einhaltung folgender Mindestabstände gelagert werden:

1. von offenen Lagerungen leicht entzündbarer Stoffe 100 m;
2. von Gebäuden, deren Außenwände nicht zumindest feuerhemmend ausgeführt sind oder deren Dachhaut aus brennbaren Baustoffen besteht, und von bewaldeten Flächen 50 m;
3. von allen anderen Gebäuden und von öffentlichen Verkehrsflächen 25 m.

(2) Unterschreitungen der im Absatz 1 festgesetzten Abstände können von der Behörde bewilligt werden, wenn durch Bedingungen, Befristungen und Auflagen sichergestellt ist, daß dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr vorgebeugt ist.

(3) Heu darf nur in trockenem Zustand eingebracht oder gelagert werden; für eine ausreichende Durchlüftung von Heustöcken ist zu sorgen.

(4) Der Betrieb von Verbrennungskraftmaschinen mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens von Kraftfahrzeugen, der Betrieb von Feuerstätten und Wärmegeräten oder sonstigen Wärmequellen sowie das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind in unmittelbarer Nähe von gelagerten Erntegütern verboten.

Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen im Freien

§ 10. (1) Das offene Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen bei starkem Wind ist verboten. Bei

Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen; hierfür sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzuhalten. Nach dem Verbrennen sind alle glimmenden Reste abzulöschen.

(2) Beim offenen Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen ist ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu Baulichkeiten und brennbaren Gegenständen einzuhalten. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zum Entzünden oder Anfachen eines offenen Feuers ist verboten. Jedes offene Feuer muß von einer erwachsenen, hierzu befähigten Person ständig überwacht werden.

(3) Die beim offenen Verbrennen entstehenden Emissionen dürfen die Luft nicht derart nachteilig verändern, daß hiedurch eine Gefährdung, unzumutbare Belästigung von Menschen oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- oder Pflanzenwelt entsteht. Stoffe, die bei ihrer Verbrennung eine Luftverunreinigung mit derartigen Folgen verursachen, dürfen nicht offen verbrannt werden.

(4) Unbeschadet des § 2 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes darf die Menge des in einem Zuge zu verbrennenden Brandgutes, die gemäß § 4 Abs. 1 vierter Satz des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes ohne Bewilligung verbrannt werden darf, insgesamt $\frac{1}{2}$ m³ nicht überschreiten.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1989 in Kraft. Die Wiener Feuerpolizeiverordnung, LGBl. für Wien Nr. 25/1957, tritt — soweit sie noch in Geltung steht — gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot des offenen Verbrennens von Abfällen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten, LGBl. für Wien Nr. 55/1985, bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann:

Zilk

6.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1989, mit der nähere Bestimmungen über die Grenzwerte der Abgasverluste von Feuerstätten und die Grenzwerte bestimmter, von Feuerstätten ausgehender Emissionen sowie das Verfahren zur Feststellung derselben erlassen werden (Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 5 sowie 15 Abs. 9 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhalte-

gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich durch von der Behörde gemäß § 15 Abs. 10 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bestellte Überprüfungsorgane auf die von ihnen ausgehenden Emissionen, auf ihre einwandfreie Funktion, ihren Wirkungsgrad und die Einhaltung der in dieser Verordnung angeführten Grenzwerte überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfungen hat das Überprüfungsorgan einen Überprüfungsbericht auszustellen, der der Behörde vom Benutzer der Feuerstätte auf Verlangen vorzuweisen ist.

(2) Jede Überprüfung gemäß Abs. 1 hat ohne zeitliche Unterbrechung sowohl die von der Feuerstätte ausgehenden Emissionen als auch die Funktion und den Wirkungsgrad der Feuerstätte und die Einhaltung der in dieser Verordnung angeführten Grenzwerte zu umfassen.

(3) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW müssen mit einer verschließbaren Meßöffnung zur Entnahme von Abgasproben versehen sein. Der Durchmesser dieser Meßöffnung hat mindestens 12 mm zu betragen.

§ 2. (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub und gasförmige Luftverunreinigungen sind nach dem Stand der Technik höchstzulässige Werte der betreffenden Emission, die an bestimmte Meß- und Betriebsbedingungen geknüpft sind.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verordnung sind die Emissionswerte als jene Konzentration luftverunreinigender Stoffe anzugeben, die pro Volumeneinheit Abgas von der Emissionsquelle in die freie Atmosphäre gelangt. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0°C und 1013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt bezogen. Die Konzentration ist in mg/m³ oder Volumenprozent — bezogen auf das Abgas — anzugeben.

(3) Abgase (Verbrennungsgase) im Sinne dieser Verordnung sind die in der Feuerstätte bei der Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines Luftüberschusses.

(4) Folgende Brennstoffe gelten als konventionelle Brennstoffe:

1. Feste Brennstoffe:
 - 1.1 Holz wie gewachsen (Stücke und Scheiter);
 - 1.2 alle Arten von Braunkohle;
 - 1.3 alle Arten von Steinkohle;
 - 1.4 veredelte Brennstoffe:
 - 1.4.1 Braunkohlenbriketts;
 - 1.4.2 Steinkohlenbriketts;
 - 1.4.3 Koks.
2. Flüssige Brennstoffe:
 - Heizöle gemäß Abs. 7.
3. Gasförmige Brennstoffe:
 - Brenngase gemäß Abs. 8.

(5) Braunkohle ist eine Kohle, die beim Kochen mit Alkali eine starke Dunkelfärbung der Lösung und beim Kochen mit verdünnter Salpetersäure eine gelbliche bis rötliche Lösung ergibt und deren Strich auf einer unglasierten Porzellanplatte stets braun ist.

(6) Steinkohle ist eine Kohle, die beim Kochen mit Alkali und mit Salpetersäure eine farblose Lösung ergibt und deren Strich fast stets schwarz ist.

(7) Heizöl schwer, Heizöl mittel und Heizöl leicht sind flüssige Brennstoffe gemäß ÖNORM C 1108, Ausgabe Oktober 1987, Heizöl extra leicht ist flüssiger Brennstoff gemäß ÖNORM C 1109, Ausgabe Jänner 1983. Der höchstzulässige Schwefelgehalt dieser Heizöle wird durch eine gesonderte Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(8) Gasförmige Brennstoffe sind Brenngase entsprechend der Mitteilung G 31, Stand Jänner 1988, der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (1010 Wien, Schuberting 14); Propan oder Butan sind Brenngase gemäß ÖNORM C 1301, Ausgabe Dezember 1982.

(9) Nichtkonventionelle Brennstoffe sind alle nicht in den Abs. 4 bis 8 genannten Brennstoffe, wie Papierbriketts, Holzabfallbriketts, Müllbriketts, Torfbriketts und Stroh.

(10) Staubförmige Emissionen (Stäube) im Sinne dieser Verordnung sind Verunreinigungen der Luft durch feste Stoffe.

§ 3. Treten beim Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung unter 26 kW Belästigungen auf, so sind diese Feuerungsanlagen durch einen nach gewerberechtlichen Vorschriften hierzu befugten Fachkundigen darauf überprüfen zu lassen, ob die Emissionen durchschnittlichen Erfahrungswerten entsprechen. Über diese Überprüfungen hat der Fachkundige einen Überprüfungsbericht auszustellen, der der Behörde vom Benutzer der Feuerungsanlage auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 4. (1) Die Abgasverluste von Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW für konventionelle Brennstoffe dürfen bezogen auf die jeweilige Heizleistung folgende Werte nicht überschreiten:

	Abgasverluste in %		
	Nennheizleistung in kW		
Feste Brennstoffe	26 bis 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26 bis 50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
	atmosphärische Brenner	Gebläse-Brenner	
Gasförmige Brennstoffe	26 bis 50	14	14
	mehr als 50 bis 120	13	13
	über 120	12	12

/(2) Die Durchführung der Überprüfung zur Feststellung der Abgasverluste ist nach einem der in der Anlage I angeführten Verfahren vorzunehmen und sind im Zuge der Überprüfung die erforderlichen Meßdaten festzustellen.

(3) Die Abgasverluste bei Anlagen, die bereits vor dem 1. Jänner 1989 in Betrieb standen, dürfen die Werte nach Abs. 1 bis 31. Dezember 1997 um 5% überschreiten.

§ 5. Für die Emissionen von Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die mit konventionellen flüssigen Brennstoffen betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

1. Die Rußzahl von Ölheizöfen und Ölfeuerungen mit Verdampfungsbrennern darf bei allen Laststufen den Wert 3 nicht überschreiten. Ölderivate dürfen gemäß ÖNORM M 7532, Stand: 1. Dezember 1981, nicht nachweisbar sein.
2. Die Rußzahl von Ölfeuerungen mit Zerstäubungsbrennern darf
 - a) 15 Minuten nach Kaltstartvorgängen oder bei einem mehr als 2 Stunden andauernden Stillstand der Brenner oder
 - b) 30 Sekunden nach Zündvorgängen während des laufenden Betriebes sowie
 - c) im Beharrungszustand bei jeder Laststufe der Brenner
 die in der nachfolgenden Tabelle genannten Werte nicht überschreiten:

Heizöl nach ÖNORM C 1108 (Ausgabe Oktober 1987) bzw. ÖNORM C 1109 (Ausgabe Jänner 1983); der höchstzulässige Schwefelgehalt dieser Heizöle wird durch gesonderte Verordnung der Landesregierung bestimmt;	extra leicht	alle sonstigen Heizöle
Rußzahl	1	3
Ölderivate	dürfen bei Anwendung der ÖNORM M 7532, Stand: 1. Dezember 1981, nicht nachweisbar sein	

Die Rußzahl ist nach Bacharach gemäß ÖNORM M 7531, Ausgabe Juli 1981, zu ermitteln.

§ 6. Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung von 26 kW bis 150 kW für konventionelle feste Brennstoffe sind so zu betreiben, daß ihre Rauchfahne im Beharrungszustand heller ist als der Grauwert 2 der in der Anlage II enthaltenen Ringelmann-Skala. /

§ 7. Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung über 150 kW für konventionelle feste Brennstoffe sind so zu betreiben, daß der Anteil der festen Emissionen (Staub, Ruß, Teer) in den Abgasen 150 mg/m³, bezogen auf trockenes Abgas bei 0°C und 1 013 mbar bei einem Volumengehalt von 6% Sauerstoff bei Verwendung von Kohle (§ 2 Abs. 4 Z 1.2, 1.3 und 1.4) und von 13% Sauerstoff bei Verwendung von Holz (§ 2 Abs. 4 Z 1.1), nicht überschreitet.

Die Bestimmung des Gehaltes an festen Emissionen hat durch gravimetrisches Auswerten einer Probe entsprechend den Meßvorschriften der ÖNORM M 5861, Ausgabe April 1984, zu erfolgen.

§ 8. Feuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW für konventionelle gasförmige Brennstoffe sind so zu betreiben, daß die Emissionen an Kohlenmonoxid eine Konzentration von 0,1 Volumenprozent im Abgas, bezogen auf trockenes, luftfreies Abgas, nicht überschreiten.

§ 9. Nichtkonventionelle feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen nur in besonderen dafür geeigneten Feuerstätten verfeuert werden. Unbeschadet besonderer Anordnungen nach anderen Rechtsvorschriften sind hierbei alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen zu unterbinden, wobei auf die dem nichtkonventionellen Brennstoff spezifischen Emissionen besonders Bedacht zu nehmen ist.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Verordnung für Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW gelten nicht für Außenwandfeuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb standen und bei denen keine Meßöffnungen vorhanden sind und auch nicht nachträglich eingebaut werden können.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1989 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Anlage I

Meßverfahren zur Bestimmung der Abgasverluste

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Messungen werden nur bei Verwendung geeigneter Meßgeräte, die dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechen, als zuverlässig anerkannt.

1.2 Die Probenahme zur Feststellung der Funktion und des Wirkungsgrades hat hierbei unmittelbar hinter der Feuerstätte zu erfolgen; die Probenahme für die Emission und die Grenzwerte kann bei der Meßöffnung nach § 1 Abs. 3 erfolgen; bei allenfalls vorhandenen Reinigungseinrichtungen (Filter usw.) ist sie nach diesen vorzunehmen. In diesem Fall ist für die Möglichkeit einer solchen Probenahme zu sorgen. An der Probenahmestelle dürfen keine Staub- und Rußablagerungen vorhanden sein, die die Meßergebnisse beeinflussen können. Während der Messungen darf keine nennenswerte Falschlufthmenge vor der Probenahmestelle ins Abgas eindringen.

1.3 Die Messungen sind im Beharrungszustand der Anlage durchzuführen.

2. Es sind folgende Messungen vorzunehmen:

1. Bestimmung der Temperatur der Abgase;
2. Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes oder des Sauerstoffgehaltes des Abgases;
3. Bestimmung der Temperatur der Verbrennungsluft.

2.1 Die Temperaturmessung dient zur Feststellung der höchsten Temperatur der Abgase und damit zur Gesamtbeurteilung des Betriebszustandes der Anlage sowie zur Ermittlung der Abgasverluste. Sie weist gleichzeitig den Kern des Abgasstromes nach. Es ist der Zeitpunkt abzuwarten, in dem sich die Temperaturanzeige des Instruments nicht mehr merklich ändert. Das zur Messung der Abgastemperatur verwendete Thermometer soll bei einer Schaftlänge, die mindestens gleich dem Durchmesser des Abgasrohres ist, eine punktförmige Messung der Abgastemperatur zulassen.

2.2 Die Kohlendioxid-Analyse muß mit Meßgeräten erfolgen, deren Meßfehler im Meßbereich $\pm 0,5$ Volumenprozent nicht überschreiten darf.

2.3 Als Temperatur der Verbrennungsluft gilt die in der Höhe der Ansaugöffnung der Feuerstätte in einer Entfernung von höchstens 50 cm von der Ansaugöffnung gemessene Lufttemperatur.

3. Ermittlung der Abgasverluste

3.1 Die Abgasverluste sind entweder nach der ÖNORM M 7510, Stand: 1. Jänner 1986, oder nach der Siegert'schen Formel

$$q_A = \frac{f(t_A - t_L)}{CO_2}$$

[(q_A = Abgasverluste in Prozent, bezogen auf die jeweilige Brennstoffwärmeleistung der Feuerstätte

t_A = Abgastemperatur in Grad Celsius

t_L = Lufttemperatur in Grad Celsius, gemessen in der Höhe der Ansaugöffnung]

nung und in maximal 50 cm Entfernung von dieser

CO_2 = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in Prozent

f = 0,67 für Steinkohle
 = 0,75 für Koks
 = 0,59 für Heizöl extra leicht
 = 0,46 für Erdgas mit Gebläsebrennern
 = 0,42 für Erdgas mit atmosphärischen Brennern
 = $\frac{V \cdot \text{CO}_2 \text{ max} \cdot C_t}{H_u} \cdot 100$

für nicht besonders angeführte Brennstoffe (V = theoretisches Abgasvolumen der trockenen Abgase, $\text{CO}_2 \text{ max}$ = maximaler CO_2 -Gehalt der Abgase in Volumenprozent, C_t = spezifische Wärmekapazität der trockenen Abgase bei konstantem Druck, H_u = unterer Heizwert])

zu berechnen.

3.2 Bei den nach Punkt 3.1 ermittelten Werten ist eine Abweichung um 1% von den in § 4 Abs. 1 angeführten Werten zulässig.

3.3 Zwischenwerte bis zu 0,50 werden abgerundet, höhere Zwischenwerte aufgerundet.

Anlage II

Ringelmann-Skala

Die Ringelmann-Skala enthält in vier von sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß und schwarz; der Anteil schwarzer Färbung beträgt in den Feldern

Grauwert 1	20%
Grauwert 2	40%
Grauwert 3	60%
Grauwert 4	80%